

**27.11.2023**

**Drucksache 268/23**

Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	11.12.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	12.12.2023	Entscheidung	öffentlich
<b>Organisationseinheit</b>	Mobilität, Natur und Umwelt		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Adrian Kersting		
<b>Budget</b>	69	Mobilität, Natur und Umwelt	
<b>Produktgruppe</b>	69.04	Mobilität und Klimaschutz	
<b>Produkt</b>	69.04.01	Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV	
<b>Haushaltsjahr</b>	2024	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	ca. 260.000
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	ca. 260.000
<b>Klimarelevante Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/> keine <input checked="" type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
<b>Umfang der Auswirkungen</b>	Erläuterung siehe Sachbericht		

**Beschlussvorschlag**

- Die beigefügte Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personen-nahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln an die im Kreis Unna tätigen Verkehrsunternehmen wird zunächst mit einer Geltung bis zum 30.04.2024 beschlossen.
- Der Landrat wird beauftragt, die WestfalenTarif GmbH über den Beschluss nach Ziff. 1 zu unterrichten.

## Sachbericht

### Einführung:

Auf Veranlassung des Bundes wurde zum 01.05.2023 das digitale, deutschlandweit gültige „Deutschlandticket“ für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt. Der Bund hatte hierfür in § 9 Abs. 1 Satz 3 RegG die genehmigungsrechtlich erforderliche Zustimmung für die Umsetzung dieses „Beförderungstarifs“ nach § 39 Absatz 1 Satz 1 PBefG für den Zeitraum bis zum 31.12.2023 erteilt (Genehmigungsfiktion).

Nach den weiteren zur Einführung des Deutschlandtickets erfolgten Änderungen des Regionalisierungsgesetzes (RegG) beteiligt sich der Bund zur Hälfte an dem für die Finanzierung insgesamt festgesetzten Ausgleichsbetrag in Höhe von 3 Milliarden Euro p.a. und stellt für das Deutschlandticket ab dem Jahr 2023 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder hatten sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Im Jahr 2023 werden daher etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen entstanden sind, je zur Hälfte zusätzlich von Bund und Ländern getragen. Für die Folgejahre wollten Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

Im Verlauf des Jahres 2023 wurde durch den WestfalenTarifausschuss der WestfalenTarif GmbH der Beschluss gefasst, die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets als gesetzlich vorgegebene Tarifbestimmungen anzuzeigen und alle zu deren Umsetzung innerhalb des Gemeinschaftstarifs der WestfalenTarif GmbH PBefG-seitig erforderlichen Schritte mit Geltungszeitraum bis zum 31.12.2023 einzuleiten.

Für die beihilferechtskonforme Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel war bereits für das Jahr 2023 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den zuständigen Behörden – in Nordrhein-Westfalen sind dies insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den ÖPNV gemäß den Regelungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) – ein beihilferechtskonformes Finanzierungsinstrument vorzusehen mit dem die Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen erfolgen konnte. Hierbei handelt es sich entweder um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ggf. auch als Notmaßnahme) oder um eine allgemeine Vorschrift zur Vorgabe von gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen i.S.d. Verordnung (EG) NR. 1370/2007 (vgl. auch Ziff. 4 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII D 3 – 58.53.08-000006 - vom 21. April 2023).

Der Kreis Unna bediente sich im Jahr 2023 zur Ausreichung der ihm zugewiesenen Bundes- und Landesmittel der bestehenden regulären sowie der im Wege von Notmaßnahmen ursprünglich zur Ausreichung der Mittel nach dem Corona-Rettungsschirm erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den jeweils auf dem Zuständigkeitsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen (s. Drucksache 121/23).

Im Bereich der eigenwirtschaftlichen Verkehre kann für das Jahr 2024 nicht mehr auf die im Jahr 2023 noch genutzten Notmaßnahmen zurückgegriffen werden, da diese noch während der voraussichtlichen Geltungsdauer des Deutschlandtickets, die über die noch zu erörternde vorläufige Integration in den WestfalenTarif hinaus gehen dürfte, aus Gründen des Vergaberechts zu beenden sind bzw. auslaufen. In diesen Fällen verbleibt der Rückgriff auf eine allgemeine Vorschrift bei der die Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehre im genehmigungsrechtlichen Sinne nicht tangiert wird (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 PBefG).

Der Kreis Unna hat daher mit den weiteren Mitgliedsaufgabenträgern im Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) den Entwurf einer allgemeinen Vorschrift (**Anlage 1**) beauftragt, mit der der „Deutschlandticket-Tarif“ den auf seinem Zuständigkeitsgebiet eigenwirtschaftlich tätigen Verkehrsunternehmen als gemeinwirtschaft-

licher Höchsttarif vorgegeben wird und die ihm zugewiesenen Bundes- und Landesmittel beihilferechtskonform an diese Verkehrsunternehmen ausgereicht werden können.

Die durch den Bund erteilte gesetzliche Genehmigungsfiktion des Deutschlandtickets läuft zum Ende des Jahres 2023 aus. Um das Deutschlandticket im WestfalenTarif im Jahr 2024 fortführen zu können bedarf es nach den allgemeinen Regelungen des Personenbeförderungsrechts der Beantragung des Tarifs und einer Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Hierzu haben die Vertreter der WestfalenTarifs bis zum 01.01.2024 das Beförderungsentgelt und die dazugehörenden Beförderungsbedingungen entsprechend auszuarbeiten und der zuständigen Genehmigungsbehörde mit dem Tarifantrag vorzulegen, sodass diese die erforderliche Zustimmung erteilen kann. Nach derzeitigem Informationsstand soll das Deutschlandticket, wenn auch zunächst nur bis zum 30.04.2024, in den WestfalenTarif integriert werden. Die als Anlage 1 beigefügte allgemeine Vorschrift orientiert sich an der Integration des Deutschlandtickets im WestfalenTarif und der jeweils vorgegebenen Befristung, um eine einheitliche Tarifanerkennung und -anwendung des Deutschlandtickets in der westfälischen Ebene zu gewährleisten.

#### Weiterführung des Deutschlandtickets im Jahr 2024:

##### *Beihilferechtskonforme Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel:*

Auch für das Jahr 2024 bedarf es eines Finanzierungsinstrumentes, um die für von Bund und Land zur Verfügung gestellten Mittel für das Deutschlandticket beihilferechtskonform an die betroffenen Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Systematik der als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Vorschrift setzt – vereinfacht formuliert – voraus, dass der Aufgabenträger als zuständige Behörde den Verkehrsunternehmen die Anwendung und Anerkennung des „Deutschlandticket-Tarifs“ als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung vorgibt und ermöglicht hierdurch die beihilferechtskonforme Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel.

##### *Finanzierung durch Bund und Land im Jahr 2024:*

Zum jetzigen Zeitpunkt kann aufgrund einer ungenügenden Datenlage keine belastbare Aussage zum tatsächlichen Finanzierungsbedarf im Jahr 2024 getätigt werden. Zusätzlich zur gesetzlichen Mindestfinanzierung, nach der Bund und die Länder jeweils einen maximalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 1,5 Milliarden Euro (p.a.) leisten werden, haben sich der Bund und die Länder in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.2023 darauf geeinigt, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einsetzen zu wollen. Zur Umsetzung dieser Vereinbarung soll das Regionalisierungsgesetz entsprechend abgeändert werden. Zusätzlich wurde die Verkehrsministerkonferenz damit beauftragt, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahre 2024 vorzulegen. Eine bindende Finanzierungszusage durch das Land bzw. den Bund liegt derzeit jedoch (noch) nicht vor.

Auch eine Verlängerung bzw. Fortschreibung der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 für das Jahr 2024 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Die vom Bund/Länder-Koordinierungsrat überarbeitete Musterrichtlinie sieht vor, dass auf „dieser Grundlage (...) auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 30. April 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat“ bestehe.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) weist in einem Rundschreiben zu Recht auf folgendes hin: „Die kommunalen Aufgabenträger müssen nunmehr entscheiden, ob sie die Finanzierungszusage, die die Länder durch die Muster-Ausgleichsrichtlinie geben, als hinreichende Grundlage ansehen, um die betreffenden Allgemeinen Vorschriften bzw. ÖDA-Änderungen umzusetzen. Die Muster-Ausgleichsrichtlinie führt dazu aus: „Auf dieser Grundlage besteht auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 30. April 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat.“ Damit soll wohl signalisiert werden, dass jedenfalls für diesen Zeitraum ein voller Ausgleich nach der Richtlinie erfolgen soll, und zwar auch dann, wenn die Mittel für das Gesamtjahr nicht ausreichend sind. Es handelt sich

*dabei aber um eine Absichtserklärung und – wie erwähnt – nicht um eine zwingende Regelung, die einen Anspruch schaffen würde.“*

Der Landkreistag NRW scheint diese Einschätzung in seinem Mitgliederschreiben vom 20.11.2023 zu teilen: *„Da die Ausfinanzierung des Deutschlandtickets für das Gesamtjahr 2024 nicht sichergestellt ist, soll das Deutschlandticket zum Preis von 49 € zunächst nur bis 30.04.2024 fortgesetzt werden und bestehende Finanzierungslücken durch eine Tarifierhebung ab 01.05.2024 geschlossen werden. Zur Begrenzung eigener Finanzierungsrisiken sollten Tarifanordnungen in jedem Fall bis längstens 30.04.2024 befristet werden.“*

Die als Anlage 1 beigefügte allgemeine Vorschrift enthält daher – in Abstimmung mit den weiteren Aufgabenträgern des ZRL und im Hinblick auf die geplante Tarifintegration des Deutschlandtickets in den WestfalenTarif – eine Befristung der Ausgleichsregelungen bis zum 30.04.2024 sowie einen ausdrücklichen Vorbehalt dahingehend, dass die Gewährung von Ausgleichsleistungen nur unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt und ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Haushaltsmittel ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der ungesicherten Datenlage und der fehlenden Finanzierungszusage von Bund und Land für das Jahr 2024 in Bezug auf eventuelle Mehrkosten die Auskömmlichkeit der Mittel auch für den Zeitraum bis zum 30.04.2024 nicht vollständig gesichert ist. Es wurde insoweit lediglich der Arbeitsauftrag an die Verkehrsminister der Länder erteilt, bis zu diesem Zeitpunkt ein „Konzept zur Umsetzung des Tickets in 2024“ zu erarbeiten – was dies letztlich konkret bedeutet (z.B. Anhebung des Ticketpreises, Finanzierungszusage der Länder o.ä.) bleibt derzeit unklar.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die hier beigefügte allgemeine Vorschrift spätestens bei Erlass der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV für das Jahr 2024 durch das Land Nordrhein-Westfalen kritisch überprüft und im Falle von wesentlichen Abweichungen der Regelungen zu den bestehenden Regelungen ggf. geändert werden muss.

### **Erläuterung zur Klimarelevanz**

Durch die Allgemeine Vorschrift wird die Anerkennung des Deutschlandtickets auch bei den eigenwirtschaftlich erbrachten Verkehrsleistungen abgesichert und hierdurch die Attraktivität des Gesamtsystems ÖPNV gesteigert.

### **Anlagen**

Anlage 1: Satzung (Allgemeine Vorschrift) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif